

Merkblatt zu Sonder- und Wegerechten im Straßenverkehr

1. Allgemeines

Bei Benutzung von Sonder- und/oder Wegerechten sind die unten aufgestellten Grundsätze verbindlich. Für die Verwendung von Sonderrechten nach § 35 Abs. 5 a StVO ist grundsätzlich die Genehmigung der Regionalleitstelle oder Einsatzleitung erforderlich.

Fahrten unter Nutzung von Sonder- und/oder Wegerechten sind im Fahrtenbuch gesondert zu markieren.

2. Gegenüberstellung

	Sonderrechte	Wegerechte
Gesetzliche Regelung	§ 35 StVO	§ 38 StVO
Inhalt	Befreiung von allen oder bestimmten Vorschriften der StVO	Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben unverzüglich freie Bahn zu schaffen
Berechtigte	a) Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Zoll, ... b) Fahrzeuge des Rettungsdienstes c) Fahrzeuge des Straßendienstes d) Fahrzeuge der Post- und Telekommunikationsunternehmen	Alle Fahrzeuge, die über Blaulicht und Einsatzhorn verfügen
Voraussetzungen zur Inanspruchnahme	a) Zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend erforderlich b) Wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden	Wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.
Kennzeichnung	Keine bestimmte	Blaulicht <u>und</u> Einsatzhorn

Man kann also sagen, Sonderrechte erlauben dem jeweils Berechtigten, die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu missachten, ohne ihm allerdings erweiterte Rechte gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern einzuräumen. Das Wegerecht hingegen wirkt zugunsten des Berechtigten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern.

Sonderrechte kommen nur bestimmten, einzeln im Gesetz aufgezählten Institutionen oder deren Fahrzeugen zugute, wobei die Voraussetzungen dafür jeweils unterschiedlich sind; Wegerecht kann unter für alle gleichen Voraussetzungen jedes Fahrzeug in Anspruch nehmen, das über eine Sondersignalanlage verfügt (vorausgesetzt natürlich, diese ist zulässigerweise eingebaut worden).

Sonderrechte müssen grundsätzlich nicht besonders kenntlich gemacht werden; Wegerecht besteht nur dann, wenn sich das Fahrzeug optisch und akustisch bemerkbar macht.

Quelle: <https://th-h.de/law/sandrd/sonderwegerecht/>